

# **Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Zuwendungen zur Projektförderung vom 06.10.2017**

Aufgrund §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2, lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Kann die Stadt Schwerte einen Zuwendungszweck nicht allein und in vollem Umfang erreichen oder ist ein Dritter in besonderer Weise geeignet, bei der Erfüllung des Zuwendungszwecks mitzuwirken, kann eine Zuwendung auf Grundlage der Nr. 12 Verwaltungsvorschriften (VV) / 12 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VG) zu § 44 der Landeshaushaltsverordnung NRW (LHO) weitergeleitet werden.

Im Interesse der Gleichbehandlung und einer sachgerechten, transparenten und kontrollierten Gewährung, Weitergabe und Verwendung von öffentlichen Zuwendungen gibt sich somit die Stadt Schwerte ergänzend zu bereits bestehenden örtlichen, landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Regelungen die nachfolgende Satzung:

## **§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich**

Die Gewährung von finanziellen Zuwendungen (Fördermittel) der Stadt Schwerte an Zuwendungsletztempfänger oder die Weitergabe von finanziellen Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen durch die Stadt Schwerte an Zuwendungsletztempfänger erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Die sonstigen für den jeweiligen Einzelfall geltenden Vorschriften, insbesondere die jeweiligen Förderrichtlinien des Landes NRW und des Bundes sowie das Vergaberecht, bleiben unberührt.

Die Weiterleitung von Fördermitteln auf der Grundlage von spezialgesetzlichen Rechtsnormen, insbesondere dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) mit ausführenden Landesgesetzen, wird vom Geltungsbereich dieser Satzung nicht erfasst.

## **§ 2 Zuwendungsletztempfänger**

Diese Satzung gilt im Falle der Gewährung oder der Weitergabe von finanziellen Zuwendungen zur Projektumsetzung nach § 1 an juristische oder natürliche Personen zur Erzielung des festgelegten Zuwendungszwecks.

## **§ 3 Bescheiderteilung und öffentlich-rechtlicher Vertrag**

- (1) Die Gewährung einer finanziellen Zuwendung erfolgt durch Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. In dem Bescheid ist zu regeln, dass die Stadt Schwerte mit dem Zuwendungsletztempfänger über die Weitergabe einer finanziellen Zuwendung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 54ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) abschließt. Weiterhin sind der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen aufzuführen.
- (2) In dem Vertrag nach Absatz 1 dieser Vorschrift hat der Zuwendungsempfänger sich zu den in der Anlage 1 aufgeführten Regelungen zu verpflichten. Er hat sich ferner der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 VwVfG NRW in der jeweils gültigen Fassung zu unterwerfen. Der Muster-Vertrag (**Anlage 1**) zu dieser Satzung ist zu verwenden.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Zuwendungen zur Projektförderung der Stadt Schwerte tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Fördermitteln vom 25.04.2008 außer Kraft.



**§ 1****Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die anteilige Weitergabe bewilligter Fördermittel vom Erst- an den Letztempfänger – unter Berücksichtigung von wirksamen Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheiden der/des..... – in Höhe von .....€ (Höchstbetrag) gemäß dem o. a. Zuwendungsbescheid vom ..... (Anlage 3). Bei der vorstehend aufgeführten Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von ... % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mehrkosten, die nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheides (Anlage 3) sind, führen nicht automatisch zu einer Erhöhung der Zuwendung. Die Gesamtfinanzierung ist durch den Letztempfänger nachzuweisen. Der Finanzierungsplan ist als Anlage 1 beizufügen.
- (2) Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom ... bis zum .....
- Der Bewilligungszeitraum ist ein Zeitabschnitt, in dem die Durchführung der geförderten Maßnahme durch verfügbare Ausgabeermächtigungen und/oder Verpflichtungsermächtigungen des Fördergebers finanziell gesichert ist und der Zuwendungsempfänger befugt ist, Fördermittel in Anspruch zu nehmen.
- Die Maßnahme ist bis zum ..... durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- Für die Maßnahme gilt die folgende Zweckbindungsfrist:
- .....
- Die Zweckbindungsfrist regelt, wie lange ein mit Fördermitteln angeschaffter Gegenstand für den Verwendungszweck (mindestens) zu erhalten ist.
- (3) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Mittel zweckgebunden für das nachfolgende Vorhaben zu verwenden: .....
- Eine Weiterleitung der Fördermittel vom Letztempfänger an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann eingehalten, wenn die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne dass die geplanten Ziele dabei vernachlässigt werden. Damit umfasst der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Minimalprinzip und das Ergiebigkeitsprinzip, indem einerseits möglichst geringe Mittel eingesetzt werden sollen, um andererseits damit die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen.

- (5) Der Umfang der Beteiligung des Letztempfängers ergibt sich aus dem Antrag vom ..... (Anlage 2) sowie dem Zuwendungsbescheid vom ... (siehe Anlage 3) und aus evtl. nachfolgenden Anträgen sowie den zu diesen bzw. eigenständig nach den geltenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen ergangenen, wirksamen Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheiden.
- (6) Die Vertragsparteien stellen im Rahmen der zuwendungsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen eine zweckentsprechende, rechtmäßige und wirtschaftliche Projektdurchführung sowie eine zügige und vollständige Erfüllung der zuwendungsrechtlichen Pflichten sicher und erbringen die dazu notwendigen Kooperationsbeiträge. Das Projekt dient primär der Allgemeinheit. Die Interessen der Allgemeinheit sind immer höherwertiger als die Interessen Einzelner.

## § 2

### **Zuwendungsbescheid und Nachweis der Verwendung**

- (1) Die Bestimmungen des o. g. Zuwendungsbescheides (Anlage 3) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Vertrages und verpflichten den Letztempfänger. Der Letztempfänger ist nach Maßgabe der jeweiligen ANBest-P insbesondere verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der VOL und VOB sowie die nach dem Haushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze einzuhalten.
- (2) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die innerhalb des Durchführungszeitraums erfolgte Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu wird er dem Erstempfänger bis zum ... einen den Vorgaben der ANBest-P und des Zuwendungsbescheides entsprechenden Verwendungsnachweis auf dem entsprechenden Vordruck einschließlich der erforderlichen Belege vorlegen. Der Erstempfänger wird der Bewilligungsbehörde rechtzeitig einen konsolidierten, den Vorgaben der ANBest-P und des Zuwendungsbescheides entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen. Auf § 1 Abs. 4 dieses Vertrags wird hingewiesen.
- (3) Der Zuwendungsletztempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Die Baurechnung besteht aus:
1. dem Bauausgabenbuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides (Anlage 3),
  2. den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 1,
  3. den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
  4. den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
  5. den bauaufsichtlichen Genehmigungen,

6. der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung,
  7. dem Bautagebuch
- (4) Gegenstände, die der Letztempfänger mit Fördermitteln zur Erfüllung des Förderzweckes erwirbt oder herstellt, sind während der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Letztempfänger über die Gegenstände frei verfügen.
- (5) Der Letztempfänger hat das zur Erfüllung des Förderzwecks geschaffene Vermögen in einem Anlageverzeichnis zu erfassen (Inventarisierung) und das Verzeichnis dem Erstempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

### § 3

#### **Mittelanforderung und finanzielle Abwicklung**

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich im Ausgabenerstattungsverfahren. Demnach werden Ausgaben nur für bereits im Rahmen des Zuwendungswecks getätigte und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege während des Bewilligungszeitraums nachgewiesene Ausgaben geleistet. Mit Ausnahme können Zuwendungen auch im Voraus abgerufen werden, soweit sie innerhalb der 2-Montasfrist verausgabt werden und anschließend ihre Verwendung (vor der nächsten Mittelanforderung) nachgewiesen wird.
- (2) Der Letztempfänger legt dem Erstempfänger zur Mittelanforderung den entsprechenden ausgefüllten Vordruck samt den die darin geltend gemachten Ausgaben bestätigenden Originalbelegen vor. Der Erstempfänger fordert die Fördermittel bei der Bewilligungsbehörde an. Die Auszahlung der Mittel durch den Erstempfänger an den Letztempfänger erfolgt unverzüglich nach Eingang der Mittel beim Erstempfänger.
- (3) Die letzte Mittelanforderung eines Kalenderjahres muss dem Erstempfänger bis spätestens zum   vorliegen.

**§ 4****Anzeigepflichten**

- (1) Der Letztempfänger ist verpflichtet, dem Erstempfänger und der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn
  - (a) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - (b) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - (c) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden,
  - (d) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- (2) Kommt der Letztempfänger seiner Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß nach, wird er dem Erstempfänger den diesem dadurch entstehenden Schaden ersetzen.

**§ 5****Baubeteiligung, Zusammenarbeit und Prüfrechte**

- (1) Der Letztempfänger beauftragt im Einvernehmen mit dem Erstempfänger eine geeignete, möglichst fachlich qualifizierte Bauleitung.
- (2) Der Erstempfänger benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber dem Letztempfänger eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten als zentralen Ansprechpartner für alle diesen Vertrag betreffenden Fragen, der innerhalb der Stadtverwaltung das Projekt betreut. Auch der Letztempfänger benennt eine entsprechende Person gegenüber dem Erstempfänger.
- (3) Die Bewilligungsbehörde und der Erstempfänger oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch in den Geschäftsräumen des Letztempfängers – zu prüfen. Ebenso sind die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, der Landesrechnungshof, die Unabhängige Stelle für den EFRE, die Prüfstelle der NRW.Bank, der Europäische Rechnungshof und die Europäische Kommission zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung berechtigt.

- (4) Der Letztempfänger hat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ebenso hat er die Pflicht, die Originalbelege bis zum ... aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten bzw. diese dem Erstempfänger zum dortigen Verbleib bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist weiterzuleiten, sowie der Bewilligungsbehörde den Aufenthaltsort der Belege mitzuteilen.
- (5) Sehen andere Rechtsgrundlagen längere Aufbewahrungsfristen als die in Absatz 4 genannten Fristen vor, so sind diese durch die Vertragsparteien entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Rückforderung**

- (1) Soweit der o. g. Zuwendungsbescheid (Anlage 3) in der jeweiligen Fassung durch die Bewilligungsbehörde nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften für die durch den Letztempfänger nach § 1 Abs. 2 durchzuführenden Teile des Projektes zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird oder die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Erstempfänger sonstige Rückforderungen geltend macht, hat der Letztempfänger dem Erstempfänger die nach § 1 erlangten Fördermittel sowie etwaige Zinsforderungen zu erstatten.
- (2) Soweit Rücknahme, Widerruf, Unwirksamkeit und/oder Rückforderung gegenüber dem Letztempfänger geltend gemacht werden, hat er die Erstattung direkt gegenüber der Bewilligungsbehörde vorzunehmen.
- (3) Der Adressat des belastenden Bescheides wird die geeigneten Rechtsmittel einlegen, wenn beide Vertragsparteien die Fehlerhaftigkeit der Aufhebung geltend machen wollen.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Der Rückforderungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an (ggf. rückwirkend) mit ... Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

## **§ 7**

### **Rücktrittsrecht**

- (1) Der Erstempfänger ist berechtigt, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten sofern nicht der Letztempfänger nach schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung den Rücktrittsgrund beseitigt hat. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a. die Voraussetzungen für diesen Vertragsschluss nachträglich durch ein dem Letztempfänger zuzurechnendes Verhalten entfallen sind,
  - b. der Letztempfänger seinen durch den Vertrag begründeten wesentlichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - c. die Fördermittel durch den Letztempfänger zweckwidrig verwendet werden.
- (2) Bereits weitergeleitete Mittel sind an den Erstempfänger zurückzuzahlen.
- (3) Im Übrigen gilt § 6 des Vertrages.

## § 8

### Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung der Regelungslücke soll eine Bestimmung gelten, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist .....
- (5) Eine Ausfertigung dieses Vertrages wird vom Erstempfänger unverzüglich nach beiderseitiger Unterzeichnung der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Beide Parteien werden Änderungsvorgaben der Bewilligungsbehörde unverzüglich – soweit erforderlich auch durch Abschluss eines Änderungsvertrages – nachkommen.

**§ 9**

**Unterwerfung unter sofortige Vollstreckung**

Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich aufgrund dieses Vertrages der sofortigen Vollstreckung.

....., den .....

.....

Bürgermeister

(Unterschrift/Stempel Erstempfänger)

.....

(Unterschrift/Stempel Letztempfänger)

.....

i.A. Zentrales Fördermanagement der Stadt Schwerte

(Unterschrift/Stempel Erstempfänger)

**Anlagen:**

1. Finanzierungsplan vom .....
2. Antrag vom .....
3. Zuwendungsbescheid der/des ..... vom ..... (Az.: .....) nebst Anlagen
4. Bewilligungsbescheid der Stadt Schwerte vom ..... (Az.: .....) nebst Anlagen